

Anlage

Der Oberbürgermeister

Hinweis zu den Ratsanträgen unter

TOP 4.2	19-11517
TOP 4.7	19-12121

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Markurth